

## **1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 12.12.2024 den folgenden 1. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld beschlossen:

### **§ 1**

§ 3 „Ratszuständigkeit“ erhält folgende Neufassung:

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 Euro übersteigt. Bei einem Vermögenswert von 25.000 € bis zu 100.000 € entscheidet der Verwaltungsausschuss,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 2**

§ 8 (Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen ) Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse [www.landkreis-northeim.de/amtsblatt](http://www.landkreis-northeim.de/amtsblatt) im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Northeim verkündet bzw. bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile, kommt die Ersatzverkündung gem. § 11 Abs. 4 NKomVG zur Anwendung.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kalefeld tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Northeim in Kraft.

Kalefeld, den 12.12.2024

Gemeinde Kalefeld

Jens Meyer  
Bürgermeister